

Bekanntmachungen Nr. 41 • Erscheinungstag: 6. Januar 2000

Inhalt: Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer Rostock für das Haushaltsjahr 2000  
Bekanntmachung der Bestellung von Sachverständigen  
Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachwirt/Fachwirtin für die Messe-, Tagungs- und Kongresswirtschaft“  
Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachkaufmann/-kauffrau für Vertrieb“  
Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum „PORT-Mentor“

## Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer Rostock für das Haushaltsjahr 2000

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rostock hat in ihrer Sitzung am 29. November 1999 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I, S. 1887, S. 3158), und der Beitragsordnung vom 08. Dezember 1998 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 (01. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000) beschlossen:

- I. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 ist in Einnahmen mit 5.904.000 EUR (11.547.200 DM) in Ausgaben mit 5.904.000 EUR (11.547.200 DM) festgestellt worden.
- II. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Kammerzugehörigen, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.112,91 EUR (10.000 DM) nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
- III. Als Grundbeiträge sind zu erheben
  1. von Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
    - bis 15.338,75 EUR (30.000,00 DM) 60,00 EUR (117,35 DM)
    - von 15.338,76 EUR (30.000,01 DM)
    - bis 24.542,01 EUR (48.000,00 DM) 125,00 EUR (244,48 DM)
    - von 24.542,02 EUR (48.000,01 DM)
    - bis 36.813,01 EUR (72.000,00 DM) 175,00 EUR (342,27 DM)
    - von 36.813,02 EUR (72.000,01 DM)
    - bis 49.084,02 EUR (96.000,00 DM) 230,00 EUR (449,84 DM)soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift;
  2. von Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
    - bis 49.084,02 EUR (96.000,00 DM) 230,00 EUR (449,84 DM)soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift;

3. von allen Kammerzugehörigen mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
  - von 49.084,03 EUR (96.000,01 DM)
  - bis 73.626,03 EUR (144.000,00 DM) 305,00 EUR (596,53 DM)
  - von 73.626,04 EUR (144.000,01 DM)
  - bis 98.168,04 EUR (192.000,00 DM) 460,00 EUR (899,68 DM)
  - ab 98.168,05 EUR (192.000,01 DM) 765,00 EUR (1.496,21 DM)
4. von allen Kammerzugehörigen, die nicht nach Ziff. II vom Beitrag befreit sind und die in einer der folgenden Staffeln eines von zwei Kriterien erfüllen:
  - a) – mehr als 8.180.670,10 EUR (16,0 Mio. DM) Umsatz  
– mehr als 100 Beschäftigte  
auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 – 3 zu veranlagten wären 1.275,00 EUR  
(2.493,68 DM)  
Sofern die Beitragsumlage mindestens 1.275,00 EUR (2.493,68 DM) beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR (1.496,21 DM) festgesetzt.
  - b) – mehr als 16.361.340,20 EUR (32,0 Mio. DM) Umsatz  
– mehr als 250 Beschäftigte  
auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 – 3 zu veranlagten wären 2.555,00 EUR  
(4.997,15 DM)  
Sofern die Beitragsumlage mindestens 2.555,00 EUR (4.997,15 DM) beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR (1.496,21 DM) festgesetzt.
  - c) – mehr als 24.542.010,30 EUR (48,0 Mio. DM) Umsatz  
– mehr als 500 Beschäftigte  
auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 – 3 zu veranlagten wären 5.110,00 EUR  
(9.994,29 DM)  
Sofern die Beitragsumlage mindestens 5.110,00 EUR (9.994,29 DM) beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR (1.496,21 DM) festgesetzt.
  - d) – mehr als 32.722.680,40 EUR (64,0 Mio. DM) Umsatz  
– mehr als 750 Beschäftigte  
auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 – 3 zu veranlagten wären 7.665,00 EUR  
(14.991,44 DM)  
Sofern die Beitragsumlage mindestens 7.665,00 EUR (14.991,44 DM) beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR (1.496,21 DM) festgesetzt.

- e) – mehr als 40.903.350,50 EUR (80,0 Mio DM) Umsatz  
– mehr als 1.000 Beschäftigte  
auch wenn sie sonst nach Ziff. III, 1 – 3 zu  
veranlagten wären 10.225,00 EUR  
(19.998,36 DM)

Sofern die Beitragsumlage mindestens 10.225,00 EUR  
(19.998,36 DM) beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR  
(1.496,21 DM) festgesetzt.

Sind die Voraussetzungen mehrerer Staffeln gleichzeitig erfüllt, so kommt die nach dem Beitrag höchste Staffel zur Anwendung.

Bei Unternehmen, die ausschließlich den Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, ist § 9 Nr. 3 Gewerbesteuergesetz auf die Kriterien Umsatz, Beschäftigte zur Beitragsfestsetzung nach III. 4. a bis e sinngemäß anzuwenden.

- IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,69 Prozent des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.338,75 EUR (30.000 DM) für das Unternehmen zu kürzen.

- V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2000.

- VI. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit der Kammer kein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Kammerzugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitge-

teilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Von Kammerzugehörigen, für die der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb weder vorliegt noch mitgeteilt wurde, wird die Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung entsprechend § 162 AO geschätzt.

Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb für 2000.

Durch die Währungsumstellung bedingt können Rundungsdifferenzen auftreten.

- VII. Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 525.000,00 EUR (1.026.810,75 DM) aufgenommen werden.

- VIII. Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Rostock, 29. November 1999  
Industrie- und Handelskammer Rostock  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer  
gez. Paarmann                      gez. Weitendorf

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der Kammerzeitschrift „WIR“ veröffentlicht.

Rostock, 30. November 1999  
Industrie- und Handelskammer Rostock  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer  
gez. Paarmann                      gez. Weitendorf

Der durch die Vollversammlung beschlossene Haushaltsplan 2000 liegt zur Einsichtnahme durch die Kammermitglieder bis zum 31. Januar 2000 im Geschäftsbereich Verwaltung aus.